

§ 23 W-BG 1997 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

W-BG 1997 - Wiener Bezügegesetz 1997

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Soweit dieses Gesetz auf (ehemalige) Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Mitglieder der Bezirksvertretungen anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

In Kraft seit 17.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at